

Namens des Ausschusses 8 und im eigenen Namen bitte ich die Satzungsversammlung in ihrer 4. Sitzung am 05.12.2022 die als Anlage eingereichten geänderten Fassungen der BORA und der FAO zu beschließen.

Begründung:

In ihrer 3. Sitzung am 29./30.04.2022 hat die 7. Satzungsversammlung mit großer Mehrheit beschlossen, einen fachübergreifenden Ausschuss zur Modernisierung der Berufsordnungen einzurichten und spätestens zur letzten Sitzung Beschlussvorlagen zu folgenden Gegenständen einzubringen:

a) die Prüfung, ob und nach welchen Grundsätzen durch die Einführung von Berufsausübungsgesellschaften als Normadressaten aufgrund der großen BRAO-Reform Regelungsbedarf in der BORA geboten erscheint, wobei die konkrete Ausgestaltung dann den bisherigen Fachausschüssen überlassen bleibt;

b) die Prüfung, ob und nach welchen Grundsätzen die Formulierungen der BORA und FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung zu überarbeiten sind, sowie deren Umsetzung einschließlich der redaktionellen Überarbeitung im Übrigen.

Der Ausschuss, dem, wie ebenfalls von der Satzungsversammlung beschlossen, auch in seinen beiden Unterausschüssen mindestens ein Mitglied aus jedem der Fachausschüsse angehörte, hat zwei Unterausschüsse gebildet und den Beschluss der Satzungsversammlung umgesetzt.

Der Ausschuss hat die Fachausschüsse über das Ergebnis seiner Prüfung zu a) unterrichtet und dabei auch weitere Anregungen und Prüfungsbitten zur Zeitgemäßheit der BORA mitübersandt.

Unabhängig vom Ergebnis der nun zu erwartenden Überlegungen der Fachausschüsse stellt der Ausschuss sein Arbeitsergebnis zu b) bereits jetzt zur Abstimmung. Auch diese zeitliche Abfolge war in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung besprochen worden. Soweit aus den Fachausschüssen inhaltliche Änderungsanträge kommen, können sie separat oder später auf Grund eines Beschlusses der Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung im Frühjahr 2023 in die jetzt zu verabschiedenden Texte eingearbeitet werden.

Die vorgeschlagenen Fassungen der BORA zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung orientieren sich daran, dass für den Gesetzes- und Satzungsgeber gemäß Art. 3 Absätze 2 und 3 GG, dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, die Verpflichtung besteht, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Zu beachten war weiter,

dass der Satzungsversammlung keine Kompetenz zukommt, andere als die in § 12 Abs. 4 und § 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO vorgegebenen Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ und „Rechtsanwalt“ zu verwenden. Auch war es aufgrund der Vorgaben der Rechtsförmlichkeit nicht möglich, Sonderzeichen wie Gendersternchen, Unterstriche, Doppelpunkte o. ä. zu nutzen.

Da das Bundesverfassungsgericht den Schutz der geschlechtlichen Identität dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet (vgl. BVerfG, B. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16), hat der Ausschuss in den Berufsordnungen Änderungen unter Berücksichtigung von Satzungscompetenz und Rechtsförmlichkeit - soweit möglich - auch nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Berlin, 26.10.2022